

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1913

vom 19. Dezember 2006

Zweckverband Regionale Musikschule Laufental-Thierstein - Genehmigung der Statuten

I.

Unter dem Namen „Interkantonaler Zweckverband der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein“ haben die basellandschaftlichen Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen sowie die solothurnischen Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Mellingen, Nunningen und Zullwil einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) geschaffen.

Die Gemeindeversammlungen der basellandschaftlichen Einwohnergemeinden haben den Verbandsstatuten zwischen dem 14. Juni 2004 und dem 16. Dezember 2004 zugestimmt. Die Referendumsfrist ist gegenüber allen Beschlüssen unbenutzt verstrichen.

II.

Gemäss § 48 Absatz 2 Satz 2 der Kantonsverfassung (SGS 100) sowie gemäss § 168 Buchstabe d GemG bedürfen die Statuten der Genehmigung des Regierungsrates.

Der vorliegende Zweckverband richtet sich nach basellandschaftlichem Recht; der Beitritt ausserkantonalen Gemeinden ist zulässig (§ 34c Absatz 2 GemG). Die Statuten sind rechtskonform und können genehmigt werden.


III.

:/// Die Statuten des Zweckverbandes Regionale Musikschule Laufental-Thierstein werden genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2004 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Stadtrat Laufen, 4242 Laufen (mit einem unterzeichneten Exemplar)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (mit einem Exemplar)
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:



STATUTEN DES INTERKANTONALEN ZWECKVERBANDES DER REGIONALEN MUSIKSCHULELAUFENTAL-THIERSTEIN

1. Verband

- Mitgliedgemeinden
- Rechtsgrundlage
- Sitz
- Zweck
- Beitritt
- Austritt
- Unterrichtsräume

2. Organisation

- Organe

2.1 Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung
- Einberufung
- Aufgaben
- Beschlüsse

2.2 Präsidium

- Präsident bzw. Präsidentin
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin

2.3 Rechnungsprüfungskommission

- Zusammensetzung, Amtsdauer,
Rechnungsjahr, Auftrag

3. Schulrat

- Aufgaben und Zusammensetzung

4. Anstellung und Entlohnung des kaufmännischen Personals

- Anstellung
- Anstellungsinstanz
- Entlohnung

5. Finanzielles

- Beiträge der Mitgliedgemeinden
- Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw.
der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler
- Rechnungsablage
- Vermögen

6. Schlussbestimmungen

- Änderungen
- Aufhebung bisherigen Rechts
- In-Kraft-Treten
- Genehmigungsvermerk

1. Verband

Artikel 1: Mitgliedgemeinden

Die Basellandschaftlichen Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg i. L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen und die solothurnischen Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen, Zullwil

bilden unter dem Namen

INTERKANTONALER ZWECKVERBAND DER REGIONALEN MUSIKSCHULE LAUFENTAL-THIERSTEIN

einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Absatz 2 des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes. Im Übrigen findet das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft Anwendung.

Artikel 2: Rechtsgrundlage

Der Zweckverband untersteht Basellandschaftlichem Recht.

Artikel 3: Sitz

Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

Artikel 4: Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

Artikel 5: Beitritt

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Artikel 6: Austritt

Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres zulässig. Die austretende Mitgliedgemeinde hat weder Anspruch auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

Artikel 7: Unterrichtsräume

Die Wohnortgemeinden der Musikschülerinnen und Musikschüler stellen an ihrem Ort Unterrichtsräume zur Verfügung.

2. Organisation

Artikel 8: Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Präsident bzw. die Präsidentin
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

2.1 Delegierten versammlung

Artikel 9: Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Jede Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ihre Delegierten. Regeln die Mitgliedsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Delegierten. Gemeinden bis und mit 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner bestimmen zwei Delegierte, Gemeinden über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner 3 Delegierte. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Veränderte Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden werden auf Beginn einer Amtsperiode berücksichtigt. Massgebend sind die von der kantonalen Finanzdirektion der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn ermittelten Einwohnerzahlen.

Artikel 10: Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise zweimal jährlich statt, zur Verabschiedung des Budgets und zur Genehmigung der Rechnung.

² Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung einberufen auf Verlangen:

- a) des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- b) des Schulrates der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein,
- c) eines Fünftels der Delegierten,
- d) eines Drittels der Mitgliedsgemeinden.

Artikel 11: Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulrates,
- b) die Festlegung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden,
- c) die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulrates,
- d) die Genehmigung des Protokolls,
- e) den Erlass von Verordnungen,
- f) den Erlass von Verfügungen,
- g) die Wahl des Schulrates,
- h) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung,
- i) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission,
- j) die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Wahl der Rechnungsführung.

Artikel 12: Beschlüsse

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

² Für einen Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf es des einfachen Mehres der anwesenden Delegierten.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr.

⁴ Bei Abstimmungen gibt der Präsident bzw. die Präsidentin bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei

Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin gezogen.

2.2 Präsidium

Artikel 13: Der Präsident bzw. die Präsidentin

¹ Der Präsident bzw. die Präsidentin hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes nach aussen,
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.

² Der Präsident bzw. Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder mit dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin.

Artikel 14: Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin

Dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Stellvertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

2.3 Rechnungsprüfungs-kommission

Artikel 15: Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern, je zwei aus den Bezirken Laufen und Thierstein und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

² Die erste Amtsperiode beginnt am 01. Juli 2004 und dauert bis 30. Juni 2008.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.

3. Schulrat

Artikel 16: Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Für die Regionale Musikschule Laufental-Thierstein besteht ein Schulrat im Sinne von § 79 Abs.2 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft und gemäss § 34b des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften.

² Die Zusammensetzung des Schulrates und die besonderen Befugnisse ergeben sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden über den Schulrat der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein.

4. Anstellung und Entlöhnung des Kaufmännischen Personals

Artikel 17: Anstellung

Die nicht dem Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden privatrechtlich angestellt. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Verordnung.

Artikel 18: Anstellungsinstanz

Anstellungsinstanz ist die Schulleitung. Unbefristete Anstellungen müssen durch den Schulrat genehmigt werden.

Artikel 19: Entlohnung

Die Entlohnung des kaufmännischen Personals richtet sich nach den Salärempfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

5. Finanzielles

Artikel 20: Beiträge der Mitgliedgemeinden

Der Beitrag der Mitgliedgemeinden bemisst sich nach der Anzahl der Jahreslektionen der Schülerinnen und Schüler aus den jeweiligen Gemeinden (Schülereinheiten).

Artikel 21: Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschule

¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Beschaffung der Musikinstrumente einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.

² Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler darf ein Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen.

³ Für Ensembleunterricht wird in der Regel ein Unkostenbeitrag einverlangt.

⁴ Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Diese regelt insbesondere:

- a) den Geschwisterrabatt,
- b) die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall,
- c) den Unkostenbeitrag für den Ensembleunterricht,
- d) die Berechnung der effektiven Kosten.

Artikel 22: Rechnungsablage

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Schuljahr überein.

Artikel 23: Vermögen

Allfälliges Verbandsvermögen oder ein allfälliger Schuldenüberschuss wird bei der Auflösung des Zweckverbandes im Verhältnis der Beitragsleistungen der letzten 10 Jahre unter den Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des Zweckverbandes sind, verteilt.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Änderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit, der Basellandschaftlichen und solothurnischen Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierungsräte des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Solothurn.

Artikel 25: Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieser Statuten werden die Statuten des Interkantonalen Zweckverbandes der Regionalen Musikschule Laufental-Thierstein vom 18.09./15.10.2001 aufgehoben.

Artikel 26: In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die basellandschaftlichen und solothurnischen Mitgliedgemeinden und nach Genehmigung durch die Regierungsräte des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Solothurn auf den 01. August 2004 *rückwirkend* in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Beschlossen durch:

- a) die Mitgliedgemeinden des Bezirks Laufen:

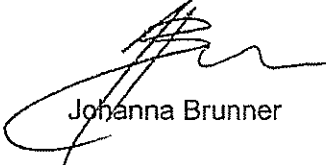
Einwohnergemeinde Blauen:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2004:

Der Präsident:


Berthold Jeisy

Die Gemeindeverwalterin:


Johanna Brunner

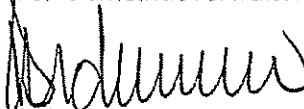
Einwohnergemeinde Brislach:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2004:

Die Präsidentin:


Doris Scheunemarth

Der Gemeindeverwalter:


Willy Buchwalder

Einwohnergemeinde Burg im Leimental:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2004:

Der Präsident:


Dieter Merz

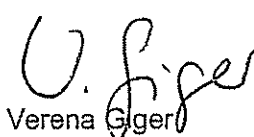
Die Gemeindeverwalterin:


Doris Stuker

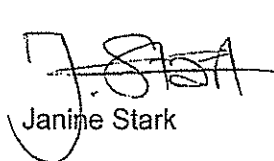
Einwohnergemeinde Dittingen:

Gemeindeversammlung vom 23. August 2004:

Die Präsidentin:


Verena Giger

Die Gemeindeverwalterin:


Janine Stark

Einwohnergemeinde Duggingen:

Gemeindeversammlung vom 30. November 2004

Der Präsident:


Richard Köhli


Der Gemeindeverwalter:


Marcel Müller

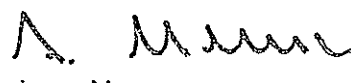
Einwohnergemeinde Grellingen:

Gemeindeversammlung von 8. Dezember 2004:

Der Präsident:


Franz Meyer

Der Gemeindeverwalter:


Andreas Meury

Stadt Laufen:

Gemeindeversammlung von 30. November 2004

Die Präsidentin:


Brigitte Bos

Der Stadtverwalter:


Martin R. Duthaler

Einwohnergemeinde Liesberg:

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2004:

Die Präsidentin:


Ursula Brem

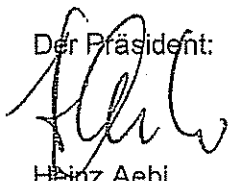
Der Gemeindeverwalter:


Andreas Dobler

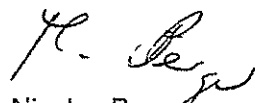
Einwohnergemeinde Nenzlingen:

Gemeindeversammlung vom 30. November 2004:

Der Präsident:


Heinz Aebi

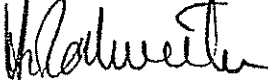
Die Gemeindeverwalter:


Nicolas Berger

Einwohnergemeinde Roggenburg

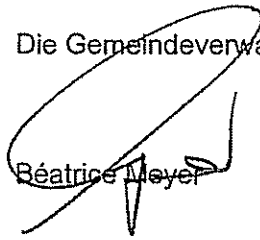
Gemeindeversammlung 16. Dezember 2004:

Der Präsident:



Heinz Rokweiler

Die Gemeindeverwalterin:



Béatrice Meyer

Einwohnergemeinde Röschenz

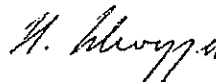
Gemeindeversammlung vom 9. September 2004:

Der Präsident:



René Merz

Der Gemeindeverwalter:



Heinz Schwyzer

Einwohnergemeinde Wahlen

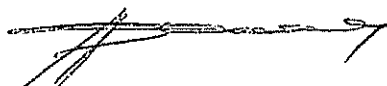
Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004:

Der Präsident:



Meinrad Probst

Der Gemeindeverwalter:

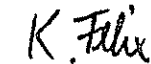


Urs Halbeisen

Einwohnergemeinde Zwingen

Gemeindeversammlung vom 22. September 2004

Der Präsident:



Kurt Felix

Die Gemeindeverwalterin:



Belinda Allematt

b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am: 19. Dez. 2006

Der Landschreiber :

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'pend'.

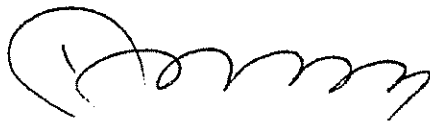
Genehmigungsvermerk:
Beschlossen durch:

- a) die Mitgliedgemeinden des Bezirks Thierstein

Einwohnergemeinde Bärschwil

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Präsident:



Peter Holzherr

Der Gemeindeverwalter:



Mario Giger

Einwohnergemeinde Beinwil


Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

Der Präsident:



Remo Ankli

Die Gemeindeschreiberin:



Janine Flury

Einwohnergemeinde Breitenbach

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Präsident:



Dieter Künzli

Der Gemeindeschreiber:



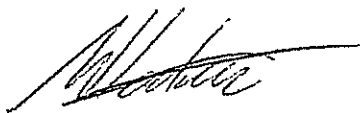
Andreas Dürr

Einwohnergemeinde Büsserach

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004

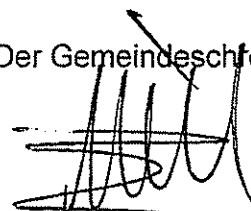
Abstimmung vom

Der Präsident:



Werner Hartung

Der Gemeindeschreiber:



Elmar Dietler

Einwohnergemeinde Erschwil

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004

Die Präsidentin:



Susanne Koch

Die Gemeindeschreiberin:

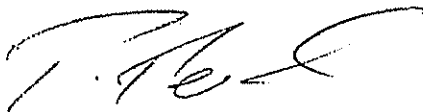


Nicole Borer

Einwohnergemeinde Fehren

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004

Der Präsident:



Peter Merckx

Die Gemeindeverwalterin:



Christine Karrer

Einwohnergemeinde Grindel

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2004

Der Präsident:



Karl Borer

Die Gemeindeschreiberin:



Andrea Studer

Einwohnergemeinde Himmelried

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004

Der Präsident:



Helen Gianola

Der Gemeindeschreiber:



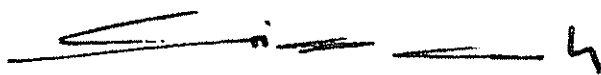
Ernst Winistörfer

Einwohnergemeinde Kleinlützel

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2004

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Erich Lutz

Carmen Meier-Flury

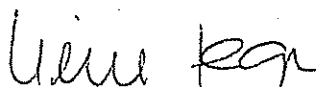
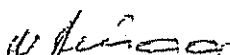
Einwohnergemeinde Meltingen

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004

Abstimmung vom

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Werner Hänggi

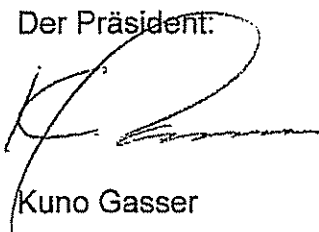
Irene Jeger

Einwohnergemeinde Nunningen

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Kuno Gasser

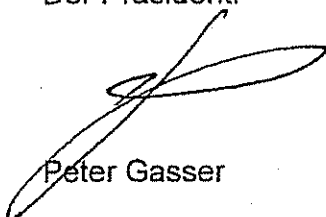
Reto Stebler

Einwohnergemeinde Zullwil

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Peter Gasser

Claudia Katic

b) Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am:

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 2007/911 genehmigt.

Solothurn, den 29. Mai 2007

Der Staatsschreiber:

